



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 06.05.2020
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ im Bereich der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Stadt Wolmirstedt

3. Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ im Bereich der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Stadt Wolmirstedt
4. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung am 06.05.2020
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 06.05.2020

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, den 06.05.2020, um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal Börde I + II - (E0-300.1+2), Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2020 - öffentlicher Teil
5. Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
6. öffentliche Vorlagen
- 6.1. Jahresrechnung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014
- 6.2. Aufnahme von Kommunalkrediten
- 6.3. Anbindung der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde in den Nicht-ARGE-Gemeinden und in den ARGE-Gemeinden an ein Glasfasernetz über einen Bundesförderantrag bzw. über das Landesprojekt „Fibre4EduLSA“ (ITN-XT)
- 6.4. Nachbestellung eines Mitgliedes des Kreissenioresrates von 2020-2024
- 6.5. Veränderungen zur Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Landkreis Börde
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2020 - nichtöffentlicher Teil
9. nichtöffentliche Vorlagen
- 9.1. Vergabeangelegenheit
- 9.2. Personalangelegenheit
10. nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 23.04.2020

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ im Bereich der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Lindhorst - Ramstedter Forst“ und hat eine Größe von ca. 6.400 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten des Landkreises Börde zwischen Elbe und Colbitz-Letzlinger Heide. Es beinhaltet Flächen der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- (3) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 37 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:3.000) dargestellt. Die Lage und Bezeichnung der Blattsschnitte zeigt sich auf der entsprechenden Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Blatt 2). Der gesamte Kartensatz ist Bestandteil dieser Verordnung.
Die Grenze des LSG verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie mit nach innen gerichteter Strichelung (in Farbkarten rote Linie). Die dem LSG nicht zugehörigen Flächen (Ortslagen, Splittersiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) sind durch Linien mit nach außen gerichteter Strichelung in den Einzelkarten erkennbar.
Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1:3.000 und 1:5.000 als maßgebend. Eine Übersicht aller Einzelkarten befindet sich im Anhang der Verordnung (Blattnummer, Maßstab sowie Titel).
- (4) Der Kartensatz ist beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Mehrfertigkeiten des Kartensatzes befinden sich am jeweiligen Sitz der Gemeinden „Niedere Börde“ (Groß Ammensleben), „Elbe-Heide“ (Rogätz) und der Stadt Wolmirstedt und können dort kostenfrei von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ ist ein Teil der rund 500 km² großen Colbitz - Letzlinger Heide. Von Südwest nach Nordost steigt das Gelände um rund 60m an. Bei Samswegen am Hägebach beträgt die Höhe rund 50m über NN, während im Umfeld des Dornberges zwischen Friedrichshöhe und Heinrichshorst Höhen von ca. 80 m über NN erreicht werden. Geprägt wurde diese Morphologie durch die Gletscherzüge der Saalevereisung, vor allem den Hauptmoränenzug der Warthevereisung.
Der Bereich Samswegen - Lindhorst - Mose wurde vor allem durch die Schmelzwasser der Plankener Eisrandlage westlich Colbitz gestaltet. Das Gebiet wird gekennzeichnet durch eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit der landschaftstypischen Strukturen, die in unterschiedlicher Ausprägung oft direkt nebeneinander auftreten können.
Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:
 1. ausgedehnte Waldflächen, die auf trockenen Standorten neben Birken, Espen und Eichen überwiegend mit Kiefern, auf frischen bzw. nassen Standorten mit Laubholzarten mit oft hohem Alt- und Totholzanteil bestockt sind;
 2. Grund- und kuppige Endmoränen, Dünenbildungen und Talsandflächen als eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen;
 3. Grünlandgebiete, zum Teil auf Niedermoorböden, die durch Feldgehölze, Bruchwälder, Hecken und Solitärgehölze teilweise noch reich strukturiert sind;
 4. die Quellbereiche von Hägebach bei Colbitz, Heinrichshorster Graben, Wiepgraben bei Mose, Wehrgraben bei Schricke, Mühlengraben bei Ramstedt und Tanger mit zum Teil gut ausgeprägten Bruch- und Sumpfwäldern;
 5. den Verlauf des Hägebachs, der das Landschaftsschutzgebiet von Nord nach Süd durchfließt und hier in die Ohre mündet;
 6. zahlreiche Kleingewässer;
 7. größere, zum Teil durch Hecken und Feldgehölze strukturierte Ackerflächen;
 8. landschaftstypische siedlungsfreie Räume außerhalb der konzentriert bebauten kleineren bis mittelgroßen Ortschaften;
 9. kulturhistorisch wertvolle Bereiche wie das Jagdschloss Heinrichshorst;
 10. die zum Teil eng verzahnte Verteilung von Wald und Offenlandbereichen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung eines für die Colbitz - Letzlinger Heide typischen und bedeutenden strukturreichen Landschaftsteiles mit einer Vielzahl von Wald-, Ackerland-, Grünland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, vorrangig um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen;
 2. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters und die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in einer an die natürlichen Verhältnisse angepassten Naturausstattung und Nutzungsartenverteilung wegen der

besonderen Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund sowie für die naturverträgliche Erholung;

4. die Erhaltung der ökologischen Vielfalt im Schutzgebiet;
5. die Förderung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft;
6. die Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere von Feucht- und Nasswiesen sowie Halbtrocken- und Trockenrasen wie auch die Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach den aktuellen Roten Listen sowie der Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie, 92/43/EWG);
7. die Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen einschließlich der Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Durchgängigkeit als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Sand- und Kiesbänken sowie die Revitalisierung gestörter Bereiche;
8. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach den aktuellen Roten Listen sowie der Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie, 92/43/EWG);
9. die Erhaltung und Neuanlage von Flurholzstreifen sowie Baumreihen, Hecken und Einzelgehölzen unter anderem an Wegen, Vorräumern oder Bewirtschaftungsgrenzen mit gebietsheimischen standorttypischen Gehölzarten zur Gliederung des Landschaftsbildes und Schaffung von Biotopverbundsystemen;
10. die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und sonstigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzugsgebiete und Leitstrukturen für Tier- und Pflanzenarten der Feldflur;
11. die Erhaltung und Förderung der Vegetation der Trockenstandorte, insbesondere der Sandtrockenrasen an Waldrändern;
12. die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung geeigneter Flächen mit gebietsheimischen standorttypischen Bäumen und Sträuchern in naturnaher Artenzusammensetzung sowie der Erhalt der Waldflächen mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz;
13. die Erhaltung des vorhandenen Grenzlinienreichtums, der sich vor allem aus einer zum Teil kleinflächigen Wald-Offenlandverteilung ergibt;
14. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung insbesondere von reich strukturierten Waldrändern, die als Waldsaumzone gestaltet den abgestuften Übergang zu Feldflur, Gewässern und Siedlungen darstellen und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
15. die Erhaltung standortheimischer Laubwaldgesellschaften sowie die Rückführung nicht standortheimischer Nadelholzforsten in Laubwald unter Förderung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV);
16. die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, vor allem von bestandsgefährdeten und für die Region typischen Tier- und Pflanzenarten, als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes;
17. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für eine Vielzahl von Naturdenkmälern und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft;
18. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes zur Eignung für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
19. die Freihaltung des Gebietes von zusätzlicher Bebauung;
20. die Erhaltung und Entwicklung historisch gewachsener, reich strukturierter Ortsränder und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, der vorhandenen Gartenanlagen und Wochenendhauskolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind entsprechend § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind im Landschaftsschutzgebiet verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärischer Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen bzw. nicht anzeigepflichtig oder nur vorübergehender Art sind (nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 dieser Verordnung genannt sind);
 2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtbiotopen aller Art, wie Quellen, Tümpel, Teiche, Weiher, Röhrichte und Sumpfe sowie der hieran gebundene Vegetation und Tierwelt, soweit dies nicht ihrer Wiederherstellung und Pflege unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
 3. der technische Ausbau von Fließgewässern insbesondere zur Verbesserung des Wasserabflusses, zur Fixierung des Gewässerlaufes durch Befestigung von Ufer und Sohle oder zur Abflusssteuerung durch Querbauwerke sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 4. die Umwandlung jeglichen Grünlands in Ackerland und andere Nutzungsarten (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 5. die Erstaufforstung von Grünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 6. die Dränierung von Grünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 7. das Ausbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 8. die Beseitigung oder unsachgemäße Behandlung von Wegrändern, Feldrainen und bisher ungenutzten Flächen bspw. durch Umbruch, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, häufiges Mähen;
 9. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen, Bäumen, Sträuchern, Hecken und Gebüsch;
 10. das Anpflanzen nichtheimischer und gebietsfremder Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft sowie das Ausbringen sonstiger nicht heimischer Arten, ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen der Land- und Forstwirtschaft;
 11. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten sowie die Überführung von standortheimischem Laubwald als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie in nicht standortheimischen Laub- oder Nadelwald;
 12. die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Tongruben;
 13. das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art außerhalb behördlich dafür zugelassener und im Kartensatz (Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12) dargestellter Plätze (Feuerplätze und Festplätze), genehmigungsfrei sind forstrechtlich zulässige Feuer;
 14. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb von dafür behördlich zugelassenen und im Kartensatz (Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12) dargestellten Plätzen (Festplätze);
 15. Golfplätze sowie Motorsportanlagen aller Art anzulegen;
 16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern u. ä.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen insbesondere folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 und 9 dieser Verordnung freigestellt sind:
 1. der Ersatzneubau sämtlicher baulicher Anlagen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen jeglicher Art, Einfriedungen, offener Schutzhütten, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Spiel-, Grill-, Rast-, Biwak- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; Kulturzäune der Forstwirtschaft und Weidezäune sowie Unterstände für Weidetiere in landschaftsangepasster Bauweise sind genehmigungsfrei nach dieser Verordnung;
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 4. Straßen, Plätze, Reit- und andere Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder deren Ausbauart zu verändern (z. B. erstmalige Versiegelung);

5. das Betreiben oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern es nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
 6. außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken, ausgewiesenen Flächen für die Naherholung sowie von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen und im Kartensatz (Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12) dargestellten Flächen (Festplätze) zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
 7. die Aufnahme einer Nutzung von bisher ungenutzten Flächen;
 8. der Umbruch von Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 9. das Anbringen von Hinweisschildern aller Art, soweit sie nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Fischerei- bzw. Angelbetrieb oder die Verkehrsregelung bezogen sind, Wanderwege markieren oder erforderliche Beschilderung bestehender Anlagen darstellen;
 10. maschinelle Bohrungen, Schürfl- und andere Erkundungsarbeiten durchzuführen, bei denen das Betreten der freien Landschaft nötig ist;
 11. Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport-, und anderen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen, ausgenommen Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Grill-, Fest- und Sportplätzen, stattfinden (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
 12. Motorsportveranstaltungen aller Art außerhalb zulässiger Anlagen durchzuführen;
 13. die Neuanlage oder Erweiterung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Wasserläufe, Gräben, Teiche, Weiher, Tümpel, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Sumpfe oder Röhrichte, freigestellt sind einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen;
 14. die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Be- und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. Brunnen, Beregnungsanlagen, Dränagen oder Gräben;
 15. die Erstaufforstung von Ackerflächen und Brachland sowie von sonstigen ökologisch wertvollen Rand- und Restflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften;
 16. das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
 17. das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorgetriebener Modellflugzeuge (außerhalb von behördlich zugelassenen Modellflugplätzen) sowie sonstiger Fluggeräte (z. B. Drohnen), Außenstarts mit Fluggeräten aller Art.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teilen desselben oder der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - (3) Die Erteilung einer Erlaubnis ist bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor geplantes Maßnahmebeginn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Befügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiungsgenehmigung ist die vorherige Vorlage der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Flächeneigentümers.
 - (4) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung von den Verböten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.
- (3) Die Absätze 3 bis 4 des § 5 dieser Verordnung gelten entsprechend. Anträge auf Befreiung von den Verböten der Verordnung sind jedoch mindestens 8 Wochen vor geplantes Maßnahmebeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verböten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 8 Freistellung

Folgende Handlungen sind unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume zulässig und fallen nicht unter die Verböten nach § 4 und die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 dieser Verordnung:

1. die Fortführung bisher zulässiger Bodennutzungen;
2. die nach § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen sowie unter Einhaltung und besonderer Beachtung des § 4 Absatz 2 Ziffern 2., 4., 6., 7., 8. und 9. sowie des § 5 Absatz 1 Ziffern 3., 7., 8. und 14. dieser Verordnung, dies schließt auch den Anbau von landwirtschaftlichen Sonderkulturen auf Ackerflächen ein;
3. die nach § 5 BNatSchG ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen sowie unter Einhaltung und besonderer Beachtung des § 4 Absatz 2 Ziffer 2., 3. und 10. und des § 5 Absatz 1 Ziffern 5., 6., 7. und 13. dieser Verordnung;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG sowie unter Einhaltung und besonderer Beachtung des § 4 Absatz 2 Ziffern 5. und 11. und des § 5 Absatz 1 Ziffern 14., 15. und 16. dieser Verordnung;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen und Drohnen sowie das Anlegen und Verändern von jagdlichen Einrichtungen, sofern dadurch der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
6. die Nutzung, ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung, unwesentliche Änderung und Überwachung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen (bspw. Bungalows, Wohnhäuser, Sportplätze, Deiche, Dränagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Silos und Verkehrsanlagen) und solchen, die der Telekommunikation dienen; die Instandsetzung und unwesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung;
7. die Grünlanderneuerung durch Schlitzverfahren nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn (siehe Kartensatz Blatt 3.1 bis 3.25 und Blatt 4.1 bis 4.12);
8. die Durchführung von fachgerechten Rückschnitten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art auch außerhalb eingefriedeter Grundstücke oder Kleingärten nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmebeginn, soweit kein Verbot nach § 4 Absatz 2 Nr. 9. dieser Verordnung berührt wird;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband entsprechend einem im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungs- bzw. Gewässerunterhaltungsrahmenplan und unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 2 Ziffern 2. und 3. und des § 5 Absatz 1 Nr. 12. dieser Verordnung;
10. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist;
11. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen;
13. der Bau von bestandskräftig genehmigten Bundesfernstraßen, soweit sie mit naturschutzrechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehen;